

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/559

Solothurn: Änderung Gestaltungsplan „Westring“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Westring“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Westring“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Beschluss Nr. 1699 am 8. Juni 1982 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Gestaltungsplan regelt im Wesentlichen die Bebauung, die Fassaden-, Dach- und Umgebungsgestaltung sowie die Zufahrtsverhältnisse und Parkierung auf dem Areal zwischen der Westring- und der Schanzenstrasse.

Es ist geplant, die auf dem Areal bestehende Coop-Verkaufsstelle mit einem eingeschossigen Anbau mit einer Fläche von ca. 410 m² zu erweitern. Dadurch soll auch künftig ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet und der Verkaufsstandort als Versorgungspunkt der Altstadt und des umliegenden Quartiers gesichert und attraktiver gestaltet werden. Das Vorhaben erfordert eine Änderung des Gestaltungsplans, welche im Wesentlichen die Ausscheidung eines neuen Baufeldes im Bereich der heute wenig genutzten „Piazza“ gegen die Westringstrasse beinhaltet. Die Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 1982 bleiben bestehen. Aufgrund der Nähe zur historischen Altstadt soll eine städtebaulich und gestalterisch überzeugende Lösung aufgezeigt werden. Im Raumplanungsbericht sind dazu Vorgaben enthalten. Die verkleinerte „Piazza“ wird weiterhin als Platz genutzt und soll mit Bepflanzungselementen gestaltet werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. November 2013 bis zum 4. Dezember 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat die Änderung des Gestaltungsplans „Westring“ am 22. Oktober 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Westring“ der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Gestaltungsplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.
- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans „Westring“ liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plänen (später)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn

Baukommission Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn

Kommission für Planung und Umwelt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Westring“)